

Instanz ihre Entscheidung anstelle der Entscheidung der unteren Instanz setzen. Die Aufgabenverlagerung nach unten bedeutet also nur eine Dekonzentration.

Die Wahl der Führungsorgane soll die demokratische Komponente des Begriffs bilden. Eine Wahl im Sinne der Auswahl zwischen mindestens zwei politischen Richtungen oder zwischen mindestens zwei Persönlichkeiten, die verschiedene politische Richtungen vertreten, wäre indessen etwas, was nach marxistisch-leninistischer Auffassung der objektiven Vernunft widersprechen würde. Diese verlangt, daß nur der Einsicht in das geschichtlich Notwendige gefolgt werde, wie sie die Spitze der kommunistischen Partei habe. Jede Wahl im Sinne einer Auswahl zwischen verschiedenen politischen Möglichkeiten wird daher zum Widersinn, zum Verbrechen gegen das Volkswohl gestempelt¹⁵⁰.

Eine Wahl ist in einer von der kommunistischen Partei organisierten und geführten Gesellschaft nur in organisierter Form möglich. Die Kandidaten werden von der Partei selbst vorgeschlagen, zumindest müssen sie von ihr gebilligt werden. Ihre Namen werden auf einer Einheitsliste vereinigt. Eine gewisse Auswahl unter den vorgeschlagenen Kandidaten kann vor der »Wahlhandlung« zugelassen werden, indem in freilich organisierten Wählerversammlungen die Kandidaten vorgestellt werden und es ermöglicht wird, einen Kandidaten unter gewissen Voraussetzungen abzulehnen. Kriterium für die Auswahl darf nur die Frage der Tauglichkeit des Kandidaten sein, die Politik der kommunistischen Partei zu vertreten und in der Praxis durchzusetzen. Als zulässig wird auch angesehen, daß mehr Kandidaten auf der Liste stehen, als Volksvertreter zu wählen sind.

Der Wahlakt selbst ist dann, vom letzteren seltenen Falle abgesehen, nur eine Akklamation für die vorgeschlagene Einheitsliste. Die Volksvertretungen werden so faktisch von der kommunistischen Partei zusammengesetzt¹⁵¹. Sie bieten deshalb höchste Gewähr, als Instrumente der Partei zur Weiterentwicklung der sozialistischen Ordnung tätig zu sein.

»Die Wahlen sind Akte der Weiterentwicklung der sozialistischen Staatsorgane durch die Volksmassen«¹⁵².

Die Staatsorgane, die von diesen Volksvertretungen gewählt werden, werden nach den Vorschlägen der kommunistischen Partei gewählt, also faktisch auch von ihr bestimmt.

Auf MehrheitsVerhältnisse kommt es unter diesen Umständen nicht an. Ob ein Volksvertreter Mitglied der kommunistischen Partei ist oder nicht, ist im wesentlichen gleichgültig. Er kann nur im Einverständnis mit der kommunistischen Partei gewählt werden. Er kann das Mandat auch nur im Einverständnis mit der kommunistischen Partei ausüben; denn es ist imperativ. Er ist an Wähleraufträge gebunden, die ihm in organisierten Wählerversammlungen übertragen werden. Führt er sie nicht oder nur ungenügend aus, kann er abberufen werden¹⁵³. Die Mitglieder der Organe, die von den Volksver-

¹⁵⁰ Vgl. dazu die Auslassungen der Zeitung »Neues Deutschland«, Organ des Zentralkomitees der SED vom n. April, 24. April und 17. Mai 1957, in *Unrecht als System, Dokumente über planmäßige Rechtsverletzungen in der Sowjetzone Deutschlands, zusammengestellt vom Untersuchungsausschuß Freiheitlicher Juristen*, herausgegeben vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, Teil III, 1958, Dokumente 15, 16, 17.

¹⁵¹ *Siegfried Mampel*, *Volkssouveränität und die Bildung der Volksvertretungen in der SBZ*, in *Recht in Ost und West*, 1958, Heft 2, S. 45 ff.

¹⁵² *Ulbricht*, aaO., S. 641.

¹⁵³ *Siegfried Mampel*, *Der Wählerauftrag im Staatsrecht der Sowjetzone*, Band 1 der *Studien des Instituts für Ostrecht*, München, 1958, S. 75 ff.